



## 9.1 Übersicht der erforderlichen Qualitätsprüfungen gem. BB2

In den Besonderen Bestimmungen Teil 2 sind in Anhang 17 alle [gem. BB2 erforderlichen Qualitätsprüfungen](#) aufgeführt. Siehe dazu die Liste auf den nächsten Seiten.

Diese Grundlage steht im Internet unter [www.tiefbauamt.gr.ch/dokumentation](http://www.tiefbauamt.gr.ch/dokumentation) (**Unterlagen Ausführung, Besondere Bestimmungen Teil 2**) als Download zur Verfügung. Die Dokumente werden bei Bedarf, in der Regel jeden Herbst angepasst. Beachten Sie bitte die entsprechenden Hinweise auf unserer Homepage.

**Für die jährliche Nachführung ist der Benutzer des Handbuches selber verantwortlich!**

## 9.2 Formulare Strassenbaulabor

Für Qualitätsprüfungen durch das Kantonale Strassenbaulabor ist diesem ein schriftlicher Auftrag zu erteilen. Dazu sind die nachfolgenden Formulare zu verwenden:

- Erdbau:**
- [Auftrag zur Untersuchung von Lockergesteinsproben im Labor](#)
  - [Auftrag für Plattendruckversuche ME](#)
  - [Allgemeiner Auftrag an Strassenbaulabor](#)
- Belagsbau:**
- [Untersuchungsauftrag bituminöse Bindemittel](#)
  - [Probenahme und Untersuchungsauftrag von bitumenhaltigem Mischgut](#)
  - [Auftrag für Bohrkernentnahmen aus Schwarzbelag](#)
  - [Probenahme und Untersuchungsauftrag von Asphaltbohrkernen nach Prüfplan](#)
  
  - [Materialdeklaration Ausbauasphalt](#)

Diese Grundlagen stehen für TBA-internen Gebrauch im Intranet unter **TBA-Normen und Richtlinien, (Bau, HB Bauausführungen)** als Download zur Verfügung.



## 9.3 Mischgutkontrollen

### 9.3.1 Mischgutdeklaration

Spätestens 5 Arbeitstage vor Beginn der Einbauarbeiten hat der Unternehmer die [Mischgutdeklaration](#) der zur Anwendung kommenden Mischgutsorte unaufgefordert der örtlichen Bauleitung abzugeben.

### 9.3.2 Probenahme von unverdichtetem Mischgut

#### - Zweck

Der Zweck der Probenahme ist die Gewinnung repräsentativer Proben für die Untersuchung. Die richtige Entnahme der Proben ist eine unerlässliche Voraussetzung für die einwandfreie Bewertung. (EN 12697-27 / SN 640 431)

#### - Menge

Eine Sammelprobe besteht aus:

15 kg (1 Schachtel ganz gefüllt) bei Korngrößen  $\leq 16\text{mm}$

28 kg (2 Schachteln à 14 kg) bei Korngrößen  $> 16\text{mm}$

#### - Probenahme aus der Fertigermulde

Am Fertiger erfolgt die Probenahme aus der gefüllten Mulde mittels Schaufel mit hohem Rand. An 3 bis 5 verschiedenen Orten ist je eine Einzelprobe zu entnehmen und in die Schachtel zu geben. Vorgängig der Entnahme ist ohne Umzuschaukeln an jedem Entnahmeort die Oberschicht 10 cm tief zu entfernen.

Dabei ist zu beachten:

1. Aus den ersten Mischungen nach Ingangsetzen der Anlage sollen keine Proben entnommen werden, denn durch das Anlaufen der Anlage können Schwankungen in der Mischgutzusammensetzung entstehen.
2. Die erforderliche Probemenge soll aus Mischgutzonen entnommen werden, die nach Augenschein gut durchgemischt und homogen sind (gleichmässiges Aussehen).

#### - Probenahme bei den Verteilschnecken

Die Entnahme an der Verteilschnecke ist nicht zulässig (Norm EN 12697-27)

#### - Häufigkeit der Mischgutkontrollen

Belagsproben werden nur auf Baustellen genommen, wo je Mischgutsorte folgende Mengen eingebaut werden:

Deckschichten ab 200 t (siehe genereller Kontrollplan)

Trag- und Binderschichten ab 500 t (siehe genereller Kontrollplan)

Dabei sind mindestens 4 Proben je Mischgutsorte zu nehmen.

#### - Untersuchungsauftrag

- Erfassen der Lieferschein-Nummer
- Unterschrift über die vorschriftsmässige Probenahme
- Auftrag gilt für 4 Proben

Bei der Abnahme des Belages müssen die Laborresultate vorliegen, ansonsten ist ein Vorbehalt seitens des Bauherrn geltend zu machen.

Die Kostenregelung erfolgt gemäss Norm SIA 118 Art. 137.